



Merkblatt Vorabkonsultation

1 Was ist eine Vorabkonsultation?

Eine Vorabkonsultation nach Art. 8b Datenschutzgesetz¹ ist eine Vorab-Prüfung einer geplanten Bearbeitung von Personendaten (Projekt) die eine Datenschutzfachstelle durchführt. Es handelt sich dabei um ein schriftliches Verfahren. Zweck der Vorabkonsultation ist, bei neuen Vorhaben (Projekten) den Datenschutz frühzeitig sicherzustellen.

2 Wann ist eine Vorabkonsultation erforderlich?

2.1 Allgemein

- Bei Rechtsetzungsprojekten, die den Datenschutz betreffen (ist im Folgenden nicht Gegenstand dieses Merkblattes).
- Wenn eine Bearbeitung von Personendaten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt. Stellt das öffentliche Organ aufgrund einer Datenschutz-Folgenabschätzung² ein hohes Risiko einer Datenbearbeitung fest und kann das Risiko mit Massnahmen (beispielsweise technischer oder organisatorischer Natur) nicht reduzieren, muss es das Vorhaben der Fachstelle für Datenschutz (FDS) zur Vorabkonsultation vorlegen. Ergreift es hingegen Massnahmen, die das Risiko vermeiden oder reduzieren und somit kein hohes Risiko mehr besteht, ist keine Vorabkonsultation erforderlich. In diesen Fällen führt die FDS keine Vorabkonsultation durch, steht aber gern beratend zur Verfügung.
- Unabhängig vom hohen Risiko, welches das öffentliche Organ bei der Datenschutz-Folgenabschätzung festgestellt hat, gibt es Bearbeitungsvorgänge, bei denen in jedem Fall eine Vorabkonsultation erforderlich ist. Diese sind nachfolgend in Ziff. 2.2 aufgelistet.

2.2 Eine Vorabkonsultation ist zwingend erforderlich bei folgenden Bearbeitungsvorgängen³:

Bearbeitungsvorgänge	Beispiel / nähere Umschreibung
Auftragsdatenbearbeitung / Cloud: Umfangreiche Bearbeitung sensibler Personendaten in einem Land mit nicht angemessenem Datenschutzniveau ⁴	Bearbeitung in Microsoft 365, wenn Verschlüsselung und Schlüsselmanagement nicht beim öffentlichen Organ liegen.
Systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche	Videoüberwachung

¹ sGS 142.1, abgekürzt DSG.

² Siehe dazu das Merkblatt Datenschutz-Folgenabschätzung, abrufbar unter www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/merkmale-und-arbeitshilfen.html >> Datenschutz-Folgenabschätzung.

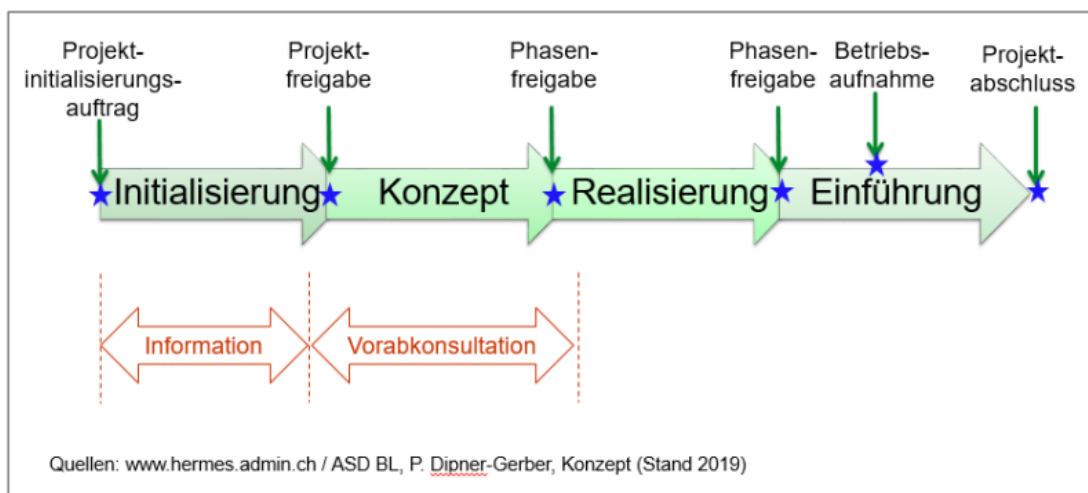
³ Art. 8b Abs. 3 DSG.

⁴ Siehe Anhang 1 der Verordnung über den Datenschutz, SR 235.11.

Systematische Verwendung biometrischer Daten zur Identifikation	Gesichtserkennungssoftware, Fingerabdruckscanning
Bearbeitung umfangreicher Bestände an Personendaten durch mehrere Organe verschiedener Behördenebenen (beispielsweise Kanton und Gemeinden) mit Abgleichung, Zusammenführung und Verknüpfung von Datensätzen	Kantonale Einwohnerdatenplattform (KEWR), Personenregister

3 Was muss das öffentliche Organ tun?

Sind die Kriterien für eine Vorabkonsultation erfüllt (siehe oben Ziff. 2), muss das öffentliche Organ die unter Ziff. 4 aufgelisteten Unterlagen der zuständigen Fachstelle für Datenschutz zur Stellungnahme vorlegen. Auf untenstehender Zeitachse ist ersichtlich, in welchem Zeitabschnitt – abhängig vom einzelnen Vorhaben – die Unterlagen vorgelegt werden müssen. Je nach Vorhaben kann es auch vorkommen, dass mehrere Vorabkonsultationen nötig sind (z.B. von einzelnen Teilschritten). Wichtig ist in jedem Fall eine frühzeitige Information der Fachstelle über das geplante Vorhaben.



4 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

[Formular Datenschutz-Folgenabschätzung](#) inkl. den dort aufgeführten Unterlagen:

1. Rechtsgrundlagenanalyse⁵
2. Bei Auftrags- bzw. Unterauftragsdatenbearbeitung⁶: Vereinbarung(en)
3. Schutzbedarfsanalyse inkl. Klassifizierung

⁵ Sie beschreibt die für das Projektergebnis vorgesehenen Rechtsgrundlagen und den allfälligen Bedarf für deren Änderung.

⁶ Art. 9 DSG.



4. Berechtigungskonzept
5. ISDS-Konzept inklusive Systembeschreibung, verwendete Technologien, Berechtigungskonzept, Risikobehandlung und Restrisiken
6. Risikoanalyse und –bewertung
7. Massnahmenplan

5 Abschluss der Vorabkonsultation

Die zuständige Fachstelle für Datenschutz nimmt aufgrund der vollständig eingereichten Unterlagen in einem schriftlichen Bericht Stellung und gibt zuhanden der verantwortlichen Stelle Empfehlungen⁷ ab.

6 Kontakt

Für Fragen stehen Ihnen die folgenden Stellen zur Verfügung:

- Kanton: Kantonale Fachstelle für Datenschutz
 - Tel 058 229 14 14
 - E-Mail: datenschutz@sg.ch
- Gemeinden: www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/kontakt-weitere-datenschutzbehoerden/adressen-gemeindefachstellen.html

August 2022

⁷ Art. 33 DSG.